|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0495 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 09.03.1944 |
| P. | 210–211 |

[*p. 210*] A. Mit Entscheid vom 17. Dezember 1943 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Frau Alberta Mayenfisch-Fuhrmanns, geboren 1899, geschieden, Konzertsängerin, von Kaiserstuhl, Kanton Aargau, zurzeit Pension Volta, Voltastraße 39, Zürich 7, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hingegen rekurrierte Frau Alberta Mayenfisch-Fuhrmans am 26. Dezember 1943 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. Januar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen. wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin ist im November 1943 mit einem Sohne // [*p. 211*] als Rückwanderin aus Paris nach Zürich zugezogen. Es wurde ihr von der Vorinstanz die Bewilligung zur Niederlassung unter der Bedingung erteilt, daß sie sich mit der Unterkunft in einem Hotel oder einer Pension begnüge. Heute verlangt sie jedoch die Erlaubnis, sich mit ihrem Sohne in einer Wohnung niederlassen zu können. Zur Begründung ihres Rekurses gegen den ablehnenden Entscheid der Stadt Zürich führt sie an, daß sie als Konzertsängerin und Gesangspädagogin auf den Bezug einer Wohnung angewiesen sei, um dadurch ihren täglichen Übungsstunden nachkommen und ihre Schülerinnen empfangen zu können. Zürich sei zudem die geeignetste Stadt, um in ihrem Berufe eine Existenzmöglichkeit zu finden. Abgesehen hievon habe sie ein wesentliches persönliches Interesse an der Gutheißung ihres Gesuches. Ihr zweiter Sohn nämlich, der zurzeit in Paris studiere, werde im Monat April ebenfalls in die Schweiz zurückkehren und an der Universität Zürich seine Studien fortsetzen. Es sei ihr aber aus finanziellen Gründen unmöglich, auf die Dauer mit beiden Söhnen in einer Pension zu leben. Ein solches Wohnen würde des weitern einem engern Familienleben, nach dem sie sich sehne, im Wege stehen.

Wie Erkundigungen ergeben haben, dürfte die Rekurrentin zur Fristung ihres Lebensunterhaltes keineswegs auf den Wohnsitz in Zürich angewiesen sein, da ihr Beruf außerordentlich überfüllt ist und deshalb keine genügende Existenz zu bieten vermag. Trotzdem erscheint es gerechtfertigt, ihrem Wunsche, mit den beiden Söhnen in einer Wohnung Zusammenleben zu können, gebührend Rechnung zu tragen. Einerseits sprechen hiefür die schutzwürdigen Interessen eines geordneten Familienlebens, anderseits aber auch die finanzielle Lage der Petentin. Da zudem mit dem Zuzug ihres zweiten Sohnes ohnehin schon drei Zimmer, wenn auch nur in einer Pension, in Anspruch genommen werden müßten, diese jedoch nach einer Erteilung der nachgesuchten Bewilligung wieder frei würden, kann die Verweigerung der Niederlassung zum Bezüge einer Wohnung nicht als gerechtfertigt betrachtet werden, weshalb der Rekurs gutzuheißen ist.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Alberta Mayenfisch-Fuhrmans betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 17. Dezember 1943 aufgehoben und der Rekurrentin die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Frau Alberta Mayenfisch-Fuhrmanns, Pension Volta, Voltastraße 39. Zürich 7, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung ihrer Akten: c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]